

STADTVERWALTUNG RHEINFELDEN
Der Oberbürgermeister

Rheinfelden (Baden), den 09.10.2025

Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 10 der Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung Rheinfelden vom 21.07.2025 wird mit Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses vom 09.10.2025 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Stellung der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Bearbeitung des gesamten Aufgabengebietes der Abwasserbeseitigung, soweit nicht andere Organe des Eigenbetriebes zuständig sind.
- (2) Die Betriebsleiter sind zu enger Zusammenarbeit, zu laufender gegenseitiger Information und zur Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen städtischen Dienststellen verpflichtet.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Die Geschäftsverteilung für die Betriebsleitung ergibt sich aus den Absätzen zwei bis drei.
- (2) Dem:der kaufmännischen Betriebsleiter:in obliegt die eigenverantwortliche Leitung des gesamten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgabengebietes der Abwasserbeseitigung. Dieses umfasst
 1. die Organisation und Überwachung des Dienstbetriebes im kaufmännischen Bereich unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen einschließlich Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes entsprechend den Bestimmungen über die Rechnungsführung der Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung,
 3. Fragen der Abwassersatzung, der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung und der Dienstanweisungen,
 4. Gebührenkalkulationen, Festsetzung der Abwassergebühren und Beitragsangelegenheiten,
 5. steuerliche Angelegenheiten.

(3) Dem:der technischen Betriebsleiter:in obliegt die eigenverantwortliche Leitung des gesamten technischen Aufgabengebietes der Abwasserbeseitigung. Dieses umfasst

1. die Organisation und Überwachung des Dienstbetriebes im technischen Bereich unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Sicherstellung der städtischen Abwasserbeseitigung,
3. die Vorbereitung, Planung und Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen,
4. die Überwachung und Instandhaltung der baulichen Anlagen.

(4) Die Vorlagen an den Gemeinderat, den Bau- und Umweltausschuss und den Ortschaftsrat erfolgen gemeinsam durch die Betriebsleitung und werden in der Regel vom zuständigen Betriebsleiter in den Sitzungen erläutert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.10.2025 in Kraft

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister